

Vorwort

Mit dem am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) hat der Gesetzgeber weitreichende Änderungen auf der „Dauerbaustelle des Insolvenz- und Sanierungsrechts“ vorgenommen. Mit dem SanInsFoG wurden insbesondere die Ergebnisse der sog. ESUG-Evaluation in der Insolvenzordnung und die Vorgaben der „Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlamentes und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz)“ durch Einführung des Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetzes (StaRUG) umgesetzt.

Durch das StaRUG sollen Lücken bei der außergerichtlichen Sanierung von Unternehmen geschlossen werden. Dazu bietet das StaRUG einen Werkzeugkasten unterschiedlicher, flexibel einsetzbarer sog. Instrumente. Herzstück des StaRUG ist die gerichtliche Bestätigung des sog. Restrukturierungsplans. Diese ermöglicht es, mit qualifizierter Mehrheitsentscheidung in Gläubigerrechte einzugreifen, um so die Sanierung sanierungsfähiger Unternehmen auch gegen den Willen einzelner Gläubiger durchzusetzen. Flankiert wird die gerichtliche Planbestätigung durch die weiteren Instrumente der gerichtlichen Planabstimmung, der gerichtlichen Vorprüfung und der gerichtlichen Anordnung von Regelungen zur Einschränkung von Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung sowie durch gewisse Anfechtungs- und Haftungsprivilegien für neue Finanzierungen. Der Sanierung und dem Gläubigerschutz dienen die Vorschriften zur Bestellung eines Sanierungsmoderators und/oder obligatorischen oder fakultativen Restrukturierungsbeauftragten. Keinen Eingang in das StaRUG gefunden haben die im Regierungsentwurf enthaltenen Regelungen zum sog. „shift of fiduciary duties“ und zur Ermöglichung der Vertragsbeendigung. Diese Regelungen sind im Gesetzgebungsprozess ersatzlos gestrichen worden.

Der modulare Aufbau des StaRUG ist eine der großen Stärken des Gesetzes, denn er ermöglicht den flexiblen, zielgerichteten Einsatz der Instrumente im Einzelfall. Zugleich führt er jedoch dazu, dass das StaRUG ein hoch komplexes Regelwerk beinhaltet, dessen Anwendung in der Praxis sicherlich vielfältige Fragen aufwerfen wird. Verschärft wird dies dadurch, dass das StaRUG oftmals mit unbestimmten Rechtsbegriffen und mit Ausnahmen und Rückausnahmen arbeitet. Hinzu kommt, dass das Gesetzgebungsverfahren aufgrund der befürchteten wirtschaftlichen Verwerfungen in Folge der weltweiten COVID-19-Pandemie und vor dem Hintergrund der (zunächst) zum 1. Januar 2021 auslaufenden Aussetzung der Insolvenzantragspflichten nach dem Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflichten und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVInsAG) mit großer Eile durchgeführt wurde und eine intensive Diskussion einzelner Aspekte damit nicht möglich war. Auch die Gesetzesbegründung bietet oftmals nur wenig Anhaltspunkte dafür, wie bestimmte Vorschriften auszulegen sind.

Vorwort

Diese Komplexität des StaRUG hat dazu geführt, dass sich diese Erstkommentierung des StaRUG als deutlich anspruchsvoller und zeitaufwendiger erwiesen hat, als zunächst erwartet. Mein herzlicher Dank gilt daher allen Autor*innen dieses Werkes für Ihren außerordentlichen Einsatz.

Die Autor*innen und ich hoffen, dem Rechtsanwender mit dem vorliegenden Werk eine Orientierung bei der praktischen Anwendung der komplexen Regelungen des StaRUG zu geben und zugleich einen Beitrag für die weitere Diskussion um die Auslegung der Vorschriften des StaRUG und gegebenenfalls notwendige gesetzgeberische Anpassungen zu leisten.

Abschließend möchte ich Herrn *Dr. Bruno Kübler* als Verleger und Herrn *Markus J. Sauerwald* als Verlagsleiter des RWS Verlags herzlich für die Aufnahme des Werkes in die Kommentarreihe des Verlages zum Insolvenzrecht danken. Mein besonderer Dank gilt auch Frau *Iris Theves-Telyakar* für ihr akribisches Lektorat und ihre Geduld!

Im September 2021

Christoph Morgen